

Beitragsordnung (Stand: 01.01.2025)

Aufnahme und Abmeldung

1. Die Aufnahme in den Brander Turnverein 1883 Aachen e.V., im folgenden Verein genannt, erfolgt aufgrund eines **Aufnahmeantrags** mit Angabe des gewünschten Übungsbereiches sowie der Übungsgruppe über die Geschäftsstelle an den Vorstand. Ohne formale Aufnahme in den Verein bestehen keine Rechtsverbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem/der Sporttreibenden, ebenso besteht kein Versicherungsschutz für nicht angemeldete Teilnehmer.
2. Der/die Antragsteller/in erhält vom Vorstand/Geschäftsstelle eine Bestätigung über seine/ihre Mitgliedschaft.
3. Bei Wechsel in einen anderen Übungsbereich oder bei Teilnahme am Sport eines zusätzlichen Übungsbereichs ist eine **schriftliche Um-/Anmeldung** erforderlich, die über den/die Übungsleiter/in an den Vorstand erfolgt.
4. Die **Abmeldung** aus einer Sportart/**Kündigung** der Vereinsmitgliedschaft muss in Schriftform beim Vorstand erfolgen. Zur Gültigkeit der Schriftform bedarf es einer Original-Unterschrift und der Abgabe oder Zusendung im Original. Die Übermittlung per **E-Mail hat nur einen Informationscharakter**, ist aber rechtlich nicht bindend und wird deshalb nicht anerkannt. Ohne schriftliche Abmeldung/Kündigung bestehen das Mitgliedsverhältnis und damit die Beitragspflicht für den Grundbeitrag und **alle** Zusatzbeiträge in den angemeldeten Sportarten weiter.
5. **Abmeldungen** sind nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Später eingehende **Kündigungen** werden erst für das Folgejahr berücksichtigt.
6. Sollte es im Einzelfall zwingende Gründe für eine andere Regelung geben, so entscheidet der Vorstand per Beschluss; in diesen Fällen ist mit dem Vorstand über die Geschäftsstelle Rücksprache zu nehmen.

Beitragszahlung

7. **Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag** und gilt für ein Kalenderjahr.
8. Der **Stichtag für das Alter** der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
9. Die Beitragszahlung erfolgt durch das SEPA-Lastschriftmandat, gekennzeichnet durch die **Mandatsreferenznummer und unsere Gläubiger-Identifikationsnummer (DE19ZZZ00000434769)**. Der **Jahresbeitrag wird jeweils am 1. März** eines jeden Jahres vom angegebenen Bankkonto abgebucht. Sollte das Einzugsdatum kein Arbeitstag sein, wird der Beitrag am nächsten Arbeitstag abgebucht.
10. Bei Vereinsbeitritt im Laufe des 1. Quartals wird der volle Jahresbeitrag erhoben, bei Eintritt im 2. Quartal $\frac{3}{4}$, im 3. Quartal $\frac{1}{2}$ und im 4. Quartal $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrags. Der Beitrag je Quartal hat nur informatorischen Charakter. Bei Fördermitgliedern sowie Mitgliedern im Ausdauersport (Lauftreff u. Walking) ist unabhängig vom Eintrittsdatum immer der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Das Einzugsdatum wird im Begrüßungsschreiben mitgeteilt.
11. Eine Aufnahmegebühr ist einmalig bei Vereinseintritt zu zahlen. Bei „Eltern & Kind-Turnen“ wird die Aufnahmegebühr für jedes angemeldete Kind, für Eltern keine gesonderte Aufnahmegebühr berechnet.
12. Ist der bei „**Eltern & Kind-Turnen**“ aktive Elternteil zusätzlich in einem anderen Übungsbereich angemeldet, so wird auf den Beitrag für Eltern & Kind-Turnen ein Rabatt von 36 € im Jahr so lange gewährt, wie ein Kind bei „Eltern & Kind-Turnen“ angemeldet ist und der Zusatzbeitrag Eltern-Kind berechnet wird. Die Mitgliedschaft von Mutter oder Vater bei „Eltern & Kind-Turnen“ endet, wenn für kein Kind mehr der Zusatzbeitrag „Eltern - Kind“ berechnet wird.
13. Nimmt ein Mitglied am Sport einer oder mehrere der Übungsbereiche Budo-Sport (Judo und/oder Ju-Jutsu), Basketball, Kunstturnen, Gerätturnen und/oder Eltern & Kind teil, so ist neben dem Grundbeitrag auch der jeweilige Zusatzbeitrag pro Sportart (s. Pkt. 2 der Tabelle „Beiträge“) zu bezahlen, bei Eintritt im 1. Halbjahr der ganze, bei Eintritt im 2. Kalenderhalbjahr der halbe Zusatzbeitrag.
14. Sind mehr als zwei **Geschwister im Alter bis zu 18 Jahren** Mitglieder im Verein, so sind nur zwei Geschwister grundbeitragspflichtig (Ausnahme Eltern-Kind-Turnen). Die Aufnahmegebühr und die Zusatzbeiträge werden jedoch je angemeldete Sportart und Kind erhoben.
15. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag hin ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Verein unterstützt auf Antrag die Bemühungen der öffentlichen Hand (Bildungsgutschein: sog. „Bildungs- und Teilhabeleistung“-**BuT**). Entsprechende Anträge sind über die Übungsleiter bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
16. Sportartabhängig können weitere Zusatzbeiträge und Gebühren erhoben werden. Hierzu werden besondere Beitrags- und Gebührentabellen erstellt.
17. Bei Mitgliedern der **Basketballabteilung** des Vereins, deren **Kündigung** für den Verein oder die Basketballabteilung im Verein nach dem 31.05. eines Jahres beim Vorstand des Vereins eingeht, wird noch ein halber Zusatzbeitrag nach Eingang der Kündigung eingezogen.
18. **Beitragsfrei** sind Ehrenmitglieder, Mitglieder des aktiven Vorstands, Mitglieder des Ältestenrates, Übungsleiter in der von ihnen geleiteten Übungsgruppe sowie Funktionsträger, die durch einen gesonderten Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit sind.
19. **Übungsleiter**, die selbst an Wettkampfsportarten teilnehmen, können nur auf gesondertem Antrag hin von der Beitragszahlung befreit werden. ÜL, die in anderen Übungsgruppen teilnehmen, bezahlen den Grundbeitrag plus den jeweiligen Zusatzbeitrag.
20. Da die Erstellung von Rechnungen, Mahnungen, die Bearbeitung von Rücklastschriftgebühren etc. kostenintensiv ist, erhebt der Verein hierfür **Gebühren**, die der Beitrags- und Gebührentabelle zu entnehmen sind. Kosten zur Adressverfolgung, gerichtliches Mahnverfahren werden an die säumigen Mitglieder weiterberechnet.
21. Erfolgt die **Beitragszahlung** nicht durch die Mitglieder direkt, sondern **durch Dritte** (z.B. JobCenter oder andere), so besteht die Beitragszahlungspflicht für die Mitglieder auch dann fort, wenn die Förderung (z.B. BuT) eingestellt oder nicht in voller Höhe übernommen wird, wenn keine schriftliche Kündigung gem. Nr. 4 der Beitragsordnung eingegangen ist. Eine Mitteilung gegenüber dem Fördermittelgeber gilt nicht als Kündigung beim Verein.